

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 121 Abs. 1

Die Anrechnungsvorschrift des § 121 Abs. 1 BEG findet auch dann Anwendung, wenn ein Anspruch der Witwe eines Verfolgten auf eine Berufsschadensrente auf Grund der Verfolgung ihres Ehemannes (§ 85 BEG) mit einem eigenen Rentenanspruch der Witwe wegen eines von ihr erlittenen Schadens an Körper und Gesundheit zusammentrifft.

BGH, Urt. v. 17. Februar 1960 - IV ZR 243/59 - OLG Hamm/Westf.
LG Arnsberg

IV ZR 243/59

Verkündet
am 17. Februar 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Flora K [REDACTED] geb. W [REDACTED] in D [REDACTED],
P [REDACTED]-F [REDACTED]-Ka [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 10. Februar 1960 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Raske, Dr. v. Werner, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Hamm/Westf. vom 30. Juni 1959 wird
aufgehoben. Das Urteil der 2. Entschädigungskammer
des Landgerichts in Arnsberg vom 22. Januar 1959
wird geändert; die Klage wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des gesamten Rechts-
streits trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin ist am 23. Mai 1958 verstorben. Ihm war durch den Bescheid des Regierungspräsidenten in Arnberg vom 23. März 1957 - BEG 1977/55 - eine Rente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen in Höhe von monatlich 600 DM zugebilligt worden. Die Klägerin bezieht seit dem 1. Januar 1956 eine monatliche Rente von 387 DM wegen eigenen Schadens an Körper und Gesundheit. Durch den Bescheid vom 7. August 1958 - BEG 4727/58 - hat der Regierungspräsident in Arnberg der Klägerin eine Witwenrente aus dem Berufsschaden ihres Ehemannes nach § 85 BEG in Höhe von 90 DM monatlich mit der Begründung zugebilligt, die ihr an sich zustehende Witwenrente von monatlich 360 DM (60 v. H. aus 600 DM) ermäßige sich nach § 121 BEG auf 90 DM monatlich, weil sie wegen ihres eigenen Schadens an Körper und Gesundheit eine monatliche Rente von 387 DM beziehe. Die Anwendung des § 121 BEG auf den vorliegenden Fall sei durch § 39 der 3. DVO-BEG vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin mit dem Antrag Klage erhoben,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie an Stelle der durch den Bescheid vom 7. August 1958 festgesetzten monatlichen Rente von 90 DM eine solche von monatlich 360 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat der Klägerin unter Abweisung im übrigen eine monatliche Witwenrente aus dem Berufsschaden ihres verstorbenen Ehemannes in Höhe von 123 DM zuerkannt. Das Landgericht geht davon aus, daß § 121 BEG auf



den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, weil es sich bei den konkurrierenden Ansprüchen nicht um solche desselben Verfolgten handle. Die Klägerin müsse sich aber gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG ihre eigene Rente wegen Schadens an Körper und Gesundheit insoweit auf ihre Witwenrente aus dem Beruf ihres verstorbenen Ehemannes anrechnen lassen, als sie den Betrag von monatlich 150 DM übersteige; dann verbleibe ihr ein Anspruch auf Witwenrente in Höhe von monatlich 123 DM.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Anspruch auf Abweisung der Klage weiter.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Auslegung der Anrechnungsvorschrift des § 121 Abs. 1 BEG ab. Danach erhält der Verfolgte, wenn er für denselben Entschädigungszeitraum Ansprüche auf Kapitalentschädigung oder auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen sowie Anspruch auf Rente und auf Kapitalentschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit hat, die Entschädigung für den

Schaden, auf den sich der höhere Anspruch gründet, in voller Höhe und 25 v. H. der Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet. Es fragt sich, ob diese Anrechnungsvorschrift auch dann anzuwenden ist, wenn der Klägerin der Rentenanspruch wegen Gesundheitsschadens deshalb zusteht, weil sie wegen einer gegen sie aus Verfolgungsgründen gerichteten Verfolgung einen Schaden an Körper und Gesundheit erlitten hat, während sie die Berufsschadensrente als Witwe ihres verstorbenen Ehemannes nach § 85 BEG bezieht.

2. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß in diesem Falle die Vorschrift des § 121 Abs. 1 BEG nicht zum Zuge kommen könne. Die Vorschrift wolle eine Doppelentschädigung des Berechtigten vermeiden und setze aus diesem Grunde seine Identität voraus. Diese bestehe nicht, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Klägerin den einen Anspruch aus eigenem Recht verfolge, während ihr der zweite Anspruch als Witwe ihres verstorbenen Ehemannes zustehe. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergebe sich, so führt das Berufungsgericht weiter aus, aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Auch aus § 85 Abs. 2 BEG ergebe sich die Richtigkeit dieser Gesetzesauslegung. Danach sei die Rente, die die Klägerin wegen Gesundheitsschadens erhalte, in bestimmtem Umfang auf die Rente, die ihr aus dem Berufsschaden ihres Ehemannes zustehe, anzurechnen. § 39 Abs. 1 der 3. DV-BEG stehe dieser Auslegung nicht entgegen. Diese Bestimmung der Verordnung könne keine über die gesetzliche Regelung hinausgehende Beschränkung der Entschädigungsansprüche anordnen und wolle dies offenbar auch nicht tun. § 39 der 3. DV-BEG finde nur dann Anwendung, wenn Hinterbliebenenrenten wegen

Berufsschadens des Erblassers mit Ansprüchen auf rückständige Leistungen wegen Gesundheitsschadens des Erblassers zusammenträfen.

3. Diese Rechtsausführungen tragen die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht.

a) Schon der Wortlaut der maßgebenden Vorschrift des § 121 BEG spricht für die gegenteilige Auslegung der gesetzlichen Bestimmung. Das Gesetz verlangt für die Anwendung der Anrechnungsvorschrift allein, daß dem Verfolgten für denselben Entschädigungszeitraum Ansprüche auf Kapitalentschädigung oder auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen sowie Ansprüche auf Rente und auf Kapitalentschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit zustehen. Diese Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift sind zunächst insofern gegeben, als der Klägerin sowohl Ansprüche wegen Berufsschadens als auch solche wegen Schadens an Körper und Gesundheit zustehen. Diese Ansprüche stehen der Klägerin auch für denselben Entschädigungszeitraum zu. Denn bei Rentenleistungen ist Entschädigungszeitraum der Zeitraum, in dem die Renten geleistet werden. Die Klägerin ist auch Verfolgte; denn sie hat den Schaden an Körper und Gesundheit, für den sie die Gesundheitsschadensrente erhält, auf Grund einer gegen sie aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG gerichteten Verfolgung erlitten. Weitere Voraussetzungen stellt der Gesetzgeber für die Anwendung der Anrechnungsvorschrift nicht auf. Insbesondere verlangt das Gesetz nicht, daß die Klägerin beide Ansprüche aus eigenem Recht erhebt. Es ist also insbesondere nicht erforderlich, daß auch der Rentenanspruch wegen Berufsschadens daraus

herrührt, daß die Klägerin selbst einen Schaden im beruflichen Fortkommen erlitten hat und daß dieser Schaden auf einer gegen sie selbst gerichteten Verfolgung beruht. Die vom Berufungsgericht zu Unrecht verneinte Identität des Anspruchstellers ist daher in Wirklichkeit gegeben. Denn die Klägerin macht beide Ansprüche geltend. Daß beide konkrete Ansprüche auch in der Person des Anspruchstellers selbst entstanden sein müssen, verlangt das Gesetz nicht. Doch sei bemerkt, daß diese Voraussetzung zumindest in den Fällen gegeben ist, in denen der verfolgte Ehemann verstorben ist, ohne sein Rentenwahlrecht ausgeübt zu haben, und nunmehr die Klägerin nach § 86 BEG die Rente wählt.

b) Auch auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes kann sich das Berufungsgericht zur Rechtfertigung seiner Auffassung nicht berufen. Diese Geschichte spricht vielmehr für die hier vertretene Meinung. Wenn in der Begründung zu den §§ 55b und 55c des Regierungsentwurfs ausgeführt wird, bei dem Versorgungscharakter der zusammentreffenden Renten sei es nicht vertretbar, sie in voller Höhe nebeneinander zu leisten, so erfordert dieser Versorgungscharakter gerade auch dann eine Anrechnung, wenn, wie hier, der Klägerin die Berufsschadensrente als Witwe ihres verstorbenen Ehemannes zusteht. Denn daß gerade diese Rente, die bei beruflich Selbständigen ohne Rücksicht auf die Höhe des Verfolgungsschadens auf Lebenszeit gewährt wird, echten Versorgungscharakter hat, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Vor allem der Wunsch, ihre Hinterbliebenen nach ihrem Tode versorgt zu wissen, war der Grund dafür, daß die Verfolgten und die Verfolgtenverbände bei der Neu-

gestaltung des Bundesentschädigungsgesetzes eine Erstreckung der Berufsschadensrente auf Witwen und Kinder mit besonderem Nachdruck forderten.

c) Ebenso ergibt sich aus der Regelung des § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht zwingend die vom Berufungsgericht gezogene Schlußfolgerung. Danach sind auf die Renten andere Versorgungsbezüge aus deutschen öffentlichen Mitteln anzurechnen, sofern die Versorgungsbezüge den Betrag von 150 DM im Monat übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 der 3. DV-BEG neben anderen Bezügen und Leistungen auch Rentenbezüge nach dem BEG. Die Bestimmung der Verordnung enthält jedoch den Vorbehalt: "sofern diese Leistungen nicht bereits nach §§ 120, 121 BEG berücksichtigt werden". Aus der Vorschrift des § 85 BEG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 4 der 3. DV-BEG läßt sich also für die von der Klägerin vertretene Rechtsauffassung nichts gewinnen.

d) Da sich die Anwendbarkeit des § 121 Abs. 1 BEG auf den vorliegenden Fall bereits unmittelbar aus der gesetzlichen Bestimmung ergibt, bedarf es eines Eingehens auf die Frage, ob diese Auslegung des Gesetzes aus § 39 Abs. 1 der 3. DV-BEG herzuleiten sei, nicht. Nach dieser Bestimmung sind Renten für Schaden im beruflichen Fortkommen im Sinne des § 121 Abs. 1 BEG auch die Renten der Witwe, des Witwers und der Kinder nach §§ 85, 86 oder §§ 97, 98 BEG. Es sei jedoch in diesem Zusammenhang bemerkt, daß wenig für die Annahme des Berufungsgerichts spricht, der allein in Betracht kommende Anwendungsfall des § 39 Abs. 1 der 3. DV-BEG sei der Fall, daß Hinterbliebenenrenten wegen Berufsschadens

des Erblassers mit Ansprüchen auf rückständige Leistungen wegen Gesundheitsschadens des Erblassers zusammenträfen. § 39 Abs. 1 der 3. DV-BEG bestimmt generell, daß Renten für Schaden im beruflichen Fortkommen im Sinne des § 121 BEG auch die Renten aus dem Berufsschaden des verstorbenen Ehemannes seien. Diese Formulierung legt die Schlußfolgerung nahe, daß § 121 Abs. 1 BEG nach der Bestimmung der DVO immer dann zur Anwendung kommen soll, wenn der Witwe eine Rente aus dem Berufsschaden ihres Ehemannes und gleichzeitig eine solche wegen Körper- und Gesundheitsschadens auf Grund eigener Verfolgung zusteht.

4. Schließlich ist die Anwendung der Anrechnungsvorschrift im vorliegenden Fall auch billig. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, daß zu Lebzeiten des verstorbenen Ehemannes der Klägerin beide Verfolgte die ihnen zustehenden Renten im vollen Umfang erhielten. Dieser Tatbestand kann für die Beurteilung nicht entscheidend sein. Abzustellen ist vielmehr darauf, daß die Anrechnungsvorschrift zum Zuge kommen würde, wenn einem Verfolgten beide Entschädigungsansprüche wegen einer in der eigenen Person erlittenen Verfolgung zustehen würden. In diesem Falle ist die Anwendung des § 121 Abs. 1 BEG nicht zweifelhaft. Die Rechtslage kann nicht anders sein, wenn im vorliegenden Falle die Klägerin die Rente wegen Berufsschadens als Witwe ihres verstorbenen Ehemannes verlangt. Gerade der Versorgungsscharakter der Berufsschadensrente der Witwe gebietet die Anwendung der genannten Vorschrift.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 1
BEG und 91 ZPO.

Raske	v.Werner	BR Wilden ist erkrankt und verhindert zu unterschreiben	Dr.Loewenheim	Dr.Graf
		Raske		